

Inhalt

8. 6. 2005	Verordnung über die Zuweisung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landessozialgerichts Berlin an das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (Zuweisungsverordnung ehrenamtliche Richter LSG – ZuwVOehRiLSG)	314
	300-3-1	
8. 6. 2005	Verordnung über die Zuweisung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Oberverwaltungsgerichts Berlin an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Zuweisungsverordnung ehrenamtliche Richter OVG – ZuwVOehRiOVG)	314
	300-3-2	
8. 6. 2005	Verordnung über die Veränderungssperre XI-B1/50 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg ..	315
8. 6. 2005	Verordnung über die Veränderungssperre XI-B1/51 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg ..	315

Verordnung
über die Zuweisung der ehrenamtlichen Richterinnen
und Richter des Landessozialgerichts Berlin
an das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
(Zuweisungsverordnung ehrenamtliche Richter
LSG – ZuwVOehRiLSG)

Vom 8. Juni 2005

Auf Grund des Artikels 30 Satz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004 (GVBl. S. 380) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-4, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

§ 1

Die für das Landessozialgericht Berlin berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden mit Wirkung vom 1. Juli 2005 dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zugewiesen. Satz 1 gilt auch für ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die wegen § 13 Abs. 3 Satz 1 SGG nach Ablauf ihrer Amtszeit über den 30. Juni 2005 hinaus im Amt bleiben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 2005

Senatsverwaltung für Justiz

Karin Schubert

Verordnung
über die Zuweisung der ehrenamtlichen Richterinnen
und Richter des Oberverwaltungsgerichts Berlin
an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
(Zuweisungsverordnung ehrenamtliche Richter
OVG – ZuwVOehRiOVG)

Vom 8. Juni 2005

Auf Grund des Artikels 30 Satz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004 (GVBl. S. 380) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderung der Gerichtseinteilung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-4, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

§ 1

(1) Die für das Oberverwaltungsgericht Berlin gewählten oder berufenen ehrenamtlichen Richter werden mit Wirkung vom 1. Juli 2005 dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zugewiesen.

(2) Die Zuweisung nach Absatz 1 gilt für

1. die ehrenamtlichen Richter des Fachsenats für Landespersonalvertretungssachen und
 2. die Beamtenbeisitzer des Landesdisziplinarsenats
- für die restliche Dauer der Amtszeit.

(3) Die Zuweisung nach Absatz 1 gilt für

1. die ehrenamtlichen Richter des Fachsenats für Bundespersonalvertretungssachen,

2. die Beamtenbeisitzer des Bundesdisziplinarsenats sowie
3. alle sonstigen ehrenamtlichen Richter des Oberverwaltungsgerichts Berlin

für die restliche Dauer ihrer Amtszeit, längstens jedoch für die restliche Dauer der Amtszeit der entsprechenden ehrenamtlichen Richter des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg.

§ 2

Diese Verordnung gilt gleichermaßen für die jeweiligen ehrenamtlichen Richterinnen des Oberverwaltungsgerichts Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 2005

Senatsverwaltung für Justiz

Karin Schubert

Verordnung
über die Veränderungssperre XI-B1/50
im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg

Vom 8. Juni 2005

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224), wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück Bessemerstraße 38/42 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg, für das das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Gesundheit, Stadtentwicklung und Quartiersmanagement, Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz, Fachbereich Planen und Fachbereich Genehmigen, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Abs. 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 2005

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

B a n d	E. Z i e m e r
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadträtin

Verordnung
über die Veränderungssperre XI-B1/51
im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg

Vom 8. Juni 2005

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224), wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück Eresburgstraße 24–29, Alboinstraße 26/34, Magirusstraße 8/10 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg, für das das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Gesundheit, Stadtentwicklung und Quartiersmanagement, Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz, Fachbereich Planen und Fachbereich Genehmigen, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Abs. 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 2005

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

B a n d	E. Z i e m e r
Bezirksbürgermeister	Bezirksstadträtin

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>

E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer

bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten

(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin